

Der Österreichische Wissenschaftsrat gibt zu den Gesetzentwürfen zur Umsetzung des Konzepts einer Pädagoginnen- und Pädagogenbildung NEU (503/ME XXIV. GP – Novelle zum HG; 506/ME XXIV. GP – Novellen zum UG 2002 und zum HS-QSG) die folgende **Stellungnahme** ab:

1. Der Wissenschaftsrat begrüßt die *allgemeinen Zielsetzungen des Reformkonzepts*, namentlich die inhaltliche Aufwertung und (weitere) Akademisierung des Lehrberufs unter Sicherstellung der wissenschaftlichen und berufsfeldbezogenen Qualifikation sowie die Harmonisierung der Ausbildung an Pädagogischen Hochschulen und an den Universitäten. Wenn in der gegenwärtigen Situation diese Ziele im Wege einer mehr oder weniger verpflichtenden Kooperation zwischen den Universitäten und den Pädagogischen Hochschulen umgesetzt werden sollen, trägt das den gegebenen, historisch gewachsenen Strukturen Rechnung. Das kann ein gangbarer Weg für eine Erprobungs- und Übergangsphase sein. Eine solche pragmatische Vorgangsweise sollte allerdings nur als Zwischenschritt verstanden werden und den Weg zu künftigen, einheitlichen Organisationsstrukturen nicht verbauen.

2. Die *studienrechtliche Ausgestaltung* der künftigen Lehramtsstudien („Studienarchitektur Pädagoginnen- und Pädagogenbildung NEU“), wie sie in den Entwürfen zum UG 2002 und zum HG umgesetzt werden soll, ist jedenfalls in ihren Grundstrukturen geeignet, um die bestmögliche Qualifikation künftiger Pädagoginnen und Pädagogen zu sichern. Der Wissenschaftsrat anerkennt die dahinter stehenden fachkundigen Erwägungen und beschränkt sich daher in dieser Stellungnahme auf die grundsätzliche Zustimmung zu diesem Konzept.

3. Dass zur Überprüfung der Curricula für die neuen Lehramtsstudien ein fachkundiger *Qualitätssicherungsrat* eingerichtet wird, ist im Prinzip sinnvoll. Der Wissenschaftsrat hält es allerdings für sachlich überzeugender, wenn dieser Rat nicht nur formallegistisch in das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz eingebaut (§ 30a HS-QSG neu), sondern wenn er auch inhaltlich-personell mit den Organen und Kompetenzen der AQ Austria verknüpft wird: Dieser Agentur obliegt an sich die Qualitätssicherung für den gesamten österreichischen Hochschulraum, und es gibt keine tragfähigen Gründe für die Einrichtung eines weiteren Gremiums. Dabei ist es dem Wissenschaftsrat durchaus

bewusst, dass für eine studienangebotsspezifische Prüfung der neuen Lehramtsstudien und für die Sicherstellung der Erwartungen der Dienstgeber der Pädagoginnen und Pädagogen spezifische Fachkenntnisse gefordert sein können; dem könnte allerdings durch eine entsprechende Erweiterung der Zusammensetzung der bestehenden Organe der AQ Austria oder durch eine entsprechende Fachsektion innerhalb der bestehenden Organe unschwer Rechnung getragen werden, dies auch unter Wahrung der Beststellungsrechte des Unterrichtsministeriums.

Zu Recht werden dem neuen Qualitätssicherungsrat explizit Unabhängigkeit und Weisungsfreiheit eingeräumt (§ 30a HS-QSG neu bzw § 86 Abs 7 HG neu). Zweifel wecken freilich die Erläuterungen zu den entsprechenden Bestimmungen, in denen davon gesprochen wird, dass die „Festlegung der Prüfkriterien des Qualitätssicherungsrates“ durch die beiden Bundesministerien erfolgen soll. Für eine solche Zuständigkeit gibt es im vorgeschlagenen Wortlaut der beiden Gesetze keine Grundlage, und sie wäre auch mit der zugesicherten Unabhängigkeit und Weisungsfreiheit unvereinbar.

4. Der Wissenschaftsrat bedauert es, dass der Entwurf der Novelle zum Hochschulgesetz 2005 keine Ansätze enthält, die *Stellung der Pädagogischen Hochschulen* in organisatorischer Hinsicht zu verbessern, um diese an die international und national maßgeblichen Kriterien der „Hochschulförmigkeit“ heranzuführen. Ohne eine Stärkung ihrer institutionellen Autonomie werden die Pädagogischen Hochschulen nicht in der Lage sein, im „Verbundmodell“ mit den Universitäten als gleichwertige Partner zu agieren. Der Wissenschaftsrat weist in diesem Zusammenhang auf die Ergebnisse seiner im Herbst 2012 durchgeführten Fachtagung zum Thema „Lehren Lernen – die Zukunft der Lehrerbildung“ hin.

Umgekehrt ist es auch für die Universitäten unter den gegenwärtigen Rahmenbedingungen schwierig, mit den Pädagogischen Hochschulen zu kooperieren. Daher sind auch Regelungen problematisch, die die Universitäten verpflichten, mit den Pädagogischen Hochschulen zusammenzuarbeiten. Dies gilt insbesondere für die in § 54 Abs. 6c UG neu vorgeschlagene Regelung, wonach die Universitäten Bachelor- und Masterstudien zur Erlangung eines Lehramtes für den Pflichtschulbereich nur in Form eines gemeinsam mit einer Pädagogischen Hochschule eingerichteten Studiums anbieten dürfen. Der Wissenschaftsrat empfiehlt die ersatzlose Streichung dieser Bestimmung.

Wien, am 2. Mai 2013